

Beitrags- und Gebührenordnung der SG ERFURT electronic

Stand: 10.05.2023

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von den Abteilungen festgelegt. Die Gebühren für Spielerlizenzen werden durch die Abteilungen in Anlehnung an die Gebührensatzung des jeweiligen Lizenzgebers festgelegt und können separat erhoben werden. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Die Abteilungen können bei der Festlegung der Mitgliedsbeiträge zwischen den nachfolgend genannten Mitgliedsformen unterscheiden. Bei der Festlegung sind die aufgeführten Mindestbeiträge einzuhalten.

a) Jugendliche Mitglieder unter 18	96 €
b) Jugendliche Mitglieder – Kinder von aktiven Mitgliedern	72 €
c) Aktive Mitglieder	156 €
d) Aktive Mitglieder ohne Teilnahme am Wettkampfbetrieb	72 €
e) Aktive Mitglieder mit sonstigem Ermäßigungsgrund	108 €
f) Passive Mitglieder	24 €

4. Die ermäßigten Beiträge nach Ziffer b, d, e und f sind zu beantragen. Der Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist unverzüglich anzuzeigen. Zulässige Ermäßigungsgründe für Beiträge nach Ziffer e sind Ausbildung, Erwerbslosigkeit und Rente.

5. Für alle jugendlichen Kinder unter 18 Jahren eines aktiven Mitgliedes ist maximal das Doppelte des von der jeweiligen Abteilung beschlossenen Jahresbeitrags nach Ziffer b zu zahlen. Ist von der jeweiligen Abteilung ein Jahresbeitrag nach Ziffer b nicht beschlossen, ist der Jahresbeitrag nach Ziffer a maßgeblich.

6. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

7. Die Abteilungen legen die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren fest. Grundsätzlich ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Halbjahresraten zu ermöglichen.

8. Die Abteilungen legen die Zahlungsweise der Beiträge und Gebühren fest. Die Abteilungen können eine oder mehrere der folgenden Zahlungsarten vorschreiben:

- Überweisung
- Lastschrift

9. Die Abteilungen können Rabatte von bis zu 10 % gewähren

- für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten oder
- für bestimmten Zahlungsweisen oder
- für die Einhaltung bestimmter Zahlungsfristen.

10. Die Abteilungen können Verzugsgebühren und Mahngebühren festlegen.

11. Die Abteilungen legen fest, welcher Beitrag bei Vereinseintritt für das Eintrittsjahr zu zahlen ist.

12. Für zusätzliche Sportangebote können die Abteilungen gesonderte Gebühren erheben.

13. Die Abteilungen können Regelungen zur Beitragsrückerstattung oder zu Beitragsnachforderungen treffen.

14. Die Abteilungen legen ihre Festlegung zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung in einer Beitrags- und Gebührentafel schriftlich nieder.

Diese Beitrags- und Gebührentafel tritt am 01.01.2024 in Kraft.